

Vertragsbedingungen für Garantie- und Serviceverträge

Verpflichtungen der Hugentobler Schweizer Kochsysteme AG

1 Vorbeugender Wartungsdienst für aufgeführte Maschinen

- 1.1 Der Wartungsdienst der Fa. HUGENTOBLER AG hat zum Ziel, den Leistungsgrad und Wiederverkaufswert der Maschinen zu erhalten und Ausfälle auf ein Minimum zu minimieren. Er umfasst:
- 1.2 1x jährliche Kontrolle und Wartung der Apparate durch fachlich geschulte Service-Techniker nach Ablauf des ersten Garantiejahres.
- 1.3 Behebung von Störungen auf Abruf.
- 1.4 Die dadurch entstehenden Arbeits-, Material- und Fahrtkosten sowie allfällige Spesen (Montag bis Freitag, 7.00 bis 18.00 Uhr).

2 Wartungsbereitschaft

- 2.1 Die Fa. HUGENTOBLER AG erbringt kostenlose Wartungsleistungen an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 17.00 Uhr.
- 2.2 Ausserhalb der normalen Arbeitszeit unterhält die Fa. HUGENTOBLER einen Telefondienst, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen einen Pikett-Dienst. Der Pikettzuschlag wird separat in Rechnung gestellt.

3 Wartungsgebühren

- 3.1 Der Kunde schuldet der Fa. HUGENTOBLER AG für die Erbringung der Wartungsleistungen gemäss diesem Vertrag die festgelegte Jahresgebühr.
- 3.2 Die Jahresgebühr ist im Voraus innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 3.3 Verlangt der Kunde ausserhalb der normalen Arbeitszeit Wartungsleistungen, so schuldet der Kunde zusätzlich eine Entschädigung gemäss den jeweils gültigen Bedingungen und Tarifen.
- 3.4 Fahrtkosten und Reisezeit für Standorte, welche nicht mit dem firmeneigenen Servicefahrzeug erreicht werden können, werden mit einem höheren Abonnementspreis verrechnet (z.B. ab Talstation).
- 3.5 Allfällige mündliche Preisangaben bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Fa. HUGENTOBLER AG.
- 3.6 Die Fa. HUGENTOBLER AG ist berechtigt, die Wartungsgebühr auf Beginn eines neuen Wartungsjahres unter Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung neu zu berechnen und dem Kunden in Rechnung zu stellen.

4 Annahme des Wartungsvertrages

- 4.1 Vor Abschluss des vorliegenden Wartungsvertrages können die Maschinen auf ihren Zustand hin überprüft werden. Allfällige Mängel werden zu Lasten des Kunden behoben. Sanitäre und elektrische Anschlüsse müssen den Vorschriften des Apparate-Herstellers entsprechen.
- 4.2 Der Vertrag erlangt ohne schriftlichen Gegenbericht der Fa. HUGENTOBLER AG innert 10 Tagen seine Rechtsgültigkeit.

5 Beschränkung der Wartungsleistungen

- Die kostenlose Leistung der Fa. HUGENTOBLER AG entfällt bei:
- 5.1 Apparate, welche durch Dritte oder nicht von der Fa. HUGENTOBLER AG autorisierten Personen gewartet oder abgeändert wurden.
 - 5.2 Revisionen und Umbauten, welche nicht am Standort der Apparate ausgeführt werden können.
 - 5.3 Apparate, die durch andere Ursachen als die normale Abnutzung beschädigt wurden, insbesondere durch unsorgfältige Behandlung und Bedienung. Nichteinhalten der Reinigungsvorschriften oder durch höhere Gewalt wie Feuer, Frost, Wasser, Blitzschlag usw.

- 5.4 Standortänderungen der Apparate oder Um-Montagen durch Dritte oder Kunde.
- 5.5 Ersatz oder Austausch von Entkalkungsgeräten durch Dritte, namentlich Füllungen.
- 5.6 Reparaturen, Entkalkungsarbeiten welche durch Verkalken des Apparates entstehen.
- 5.7 Reparaturen, die nicht auf technische Mängel der Apparate zurückzuführen sind (Strom- und Wasserausfall), verstopfte Abläufe usw. unsachgemässe Anwendung vom Apparat.
- 5.8 Mutwilliges Ausreissen von Kerntemperaturfühlern oder deren Deformation.
- 5.9 Reinigungsarbeiten.
- 5.10 Glasschäden.
- 5.11 Reparaturen auf Grund von nicht gereinigtem Fettfilter.
- 5.12 Induktionsdefekte in Folge nicht geeignetem Pfannenmaterial.
- 5.13 Abdichtungen (Paktanfugen).
- 5.14 Folgeschäden auf Grund von defekten Paktanfugen.
- 5.15 Brüche der Potentiometer.
- 5.16 Das Kochen auf der Herdabdeckung (Pfanne immer vollständig auf Glas platzieren).
- 5.17 Besondere Vorschriften für Kombi- und Drucksteamer: Bei einer jährlichen Betriebsdauer von über 2000 Std. erfolgt in Absprache mit dem Kunden eine Preiserhöhung von 20%.

6 Haftung

- 6.1 Die Fa. HUGENTOBLER AG lehnt jede Haftung für Schäden ab, welche dem Kunden aus der Verwendung der Maschinen und der persönlichen Vornahme von Wartungsleistungen entstehen. Die Fa. HUGENTOBLER AG verpflichtet sich lediglich zur Vornahme der in diesem Vertrag ausgeführten Wartungsleistungen. Jede Schadenersatzforderung des Kunden ist ausgeschlossen, insbesondere jede Haftung für mittelbare, unmittelbare oder Folgeschäden.

7 Übertrag

- 7.1 Bei Veränderungen der Apparate ist dieser Vertrag übertragbar. Voraussetzung dazu ist eine schriftliche Mitteilung an die Fa. HUGENTOBLER AG.
- 7.2 Eine Rückzahlung für eventuell noch nicht erbrachte Leistungen der Fa. HUGENTOBLER AG ist ausgeschlossen.

8 Beendigung des Vertrages

- 8.1 Beide Parteien sind berechtigt, den Wartungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monaten schriftlich auf das Ende des Wartungsjahres zu kündigen.
- 8.2 Wird der Vertrag nicht ordnungsgemäss gekündigt, verlängert er sich automatisch um 1 Jahr.
- 8.3 Hugentobler AG garantiert eine mögliche Wartungsvertragsdauer von 15 Jahren. (ab Herstellungsdatum) Auch nach Ablauf dieser 15 Jahre behält der Wartungsvertrag seine Gültigkeit, bis 8.4 in Kraft tritt.
- 8.4 Der Wartungsvertrag kann von Seite Hugentobler gekündigt werden, wenn die Ersatzteile nicht mehr lieferbar sind oder das Gerät einen altersbedingten Zustand erreicht hat, der ein Wartungsvertrag nicht mehr rechtfertigt.

9 Gerichtsstand

- 9.1 Gerichtsstände für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind das Domizil der Fa. HUGENTOBLER AG.